

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 3, 25. Mai 2020**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

---

- 1. Rechtsstillstand für Reisebüros**
  - 2. Rechtsstillstand und wie weiter**
  - 3. Versicherungen: Ist eine Pandemie eine Epidemie**
  - 4. Reisewarnungen fallen dahin – alles ok?**
  - 5. Lufthansa: Rückzahlung stornierter Flüge**
- 

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Rechtsstillstand für Reisebüro ist Realität, seit Donnerstag, 21. Mai 2020 00:00 Uhr ist er In Kraft. Was so einfach tönt, bedarf aber der Klärung, nicht dass man sich in falscher Sicherheit wiegt. Dazu gerade mehr.

Ist eine Pandemie eine Epidemie? Von dieser Frage können Versicherungsleistungen abhängen. Dies betrifft sowohl Reisebüros wie Kunden, die eine Versicherung abgeschlossen haben.

Reisewarnung aufgehoben – nun alles ok? In Europa sollen Reisen wieder möglich werden. Die Länder im Süden drängen auf Grenzöffnungen. Wie sieht die rechtliche Lage aus?

## **1. Rechtsstillstand für Reisebüros**

Der Bundesrat hat auf den 21. Mai 2020 00:00 Uhr den Rechtsstillstand für Reisebüros in Kraft gesetzt. Die massgebende Bestimmung umfasst einen einzigen Satz. Doch leider ist die Sachlage nicht ganz so einfach, wie der erläuternde Bericht zeigt.

Von Rechtsstillstand erfasst werden nur Rückzahlungsforderungen aus annullierten Reisen. Für andere Forderungen besteht kein Rechtsstillstand, z.B. Forderungen aus mangelhaft erfüllten Reisen (Minderung), Schadenersatzforderungen; Mieten, Löhne, Steuern, Versicherungsprämien usw. sind weiterhin fristgerecht zu bezahlen.

Wer kann sich auf den Rechtsstillstand berufen? Der Reiseveranstalter, er ist Vertragspartei des Kunden und ist zur Rückzahlung verpflichtet. Der Reiseveranstalter profitiert vom Rechtsstillstand.

---

---

Das vermittelnde Reisebüro ist nicht Vertragspartei, ist also nicht Schuldnerin der Rückzahlung und muss diese nicht erbringen. Der Kunde muss die Rückzahlung direkt vom Veranstalter verlangen. – Das vermittelnde Reisebüro genießt also keinen Rechtsstillstand (siehe nachfolgend).

Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn das vermittelnde Reisebüro das Delcredere-Risiko trägt. Das vermittelnde Reisebüro trägt das Delcredere-Risiko nur dann, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist, Art. 418c Abs. 3 OR.

Oder das Reisebüro hat die Reiseleistung im eigenen Namen verkauft, dann wird es wohl auch vom Rechtsstill profitieren (dieser Fall ist im erläuternden Bericht nicht ausdrücklich erwähnt).

Welche Forderungen werden vom Rechtsstillstand erfasst? Nur solche aus der Annullierung der Reise: von Pauschalreisen, Individualreisen oder einzelnen Reiseleistungen.

Was tun, wenn man trotzdem betrieben oder eingeklagt wird? Handeln! Für Behörde kann es unter Umständen schwierig sein, zu erkennen, ob für die geltend gemachte Forderung der Rechtsstillstand besteht. Daher bei Betreibungen fristgerecht Rechtsvorschlag erheben. Bei Klagen einen Anwalt beiziehen, der das Reisebüro sachgerecht beraten kann. – Gerade vermittelnde Reisebüro sollten besonders Acht geben. Kunden wenden sich wahrscheinlich an ihre Buchungsstelle, so nach dem Motto «Du hast mir die Reise verkauft, Du zahlst». Doch eben bei einer vermittelten Buchung ist der Veranstalter zur Rückzahlung verpflichtet und nicht das vermittelnde Reisebüro.

Der Rechtsstillstand endet am 30. September 2020 um 24:00 Uhr.

Diese Angaben stützen sich auf den «Erläuternden Bericht zur Verordnung über den Rechtsstillstand nach Artikel 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Reisebranche». Weitere Angaben finden sich hier <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79182.html>

In einem Streitfall ist für den Richter oder die entscheidende Behörde der Verordnungstext massgebend. Er kann zwar die Erläuterung beziehen und diese umsetzen, doch er entscheidet in eigener Verantwortung.

## 2. Rechtsstillstand und wie weiter

In der Medienmitteilung des Bundesrates zum Rechtsstillstand in der Reisebranche findet sich ein interessanter Absatz. Der Rechtsstillstand soll gemäss Mitteilung dazu genutzt werden, um längerfristig eine Lösung zu finden. Und die ersten Gespräche hätten stattgefunden. Es wird auch Bezug auf den Beschluss des Parlamentes genommen, welches «den Bundesrat beauftragt hat, in Bezug auf die beschlossene finanzielle Unterstützung der Luftfahrt sicherzustellen, dass die Fluggesellschaften Swiss und Edelweiss ihrer Rückzahlungspflicht an die Reisebüros nachkommen».

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79182.html>

Man kann gespannt sein, was diese Gespräche ergeben werden.

### 3. Versicherungen: Ist eine Pandemie eine Epidemie?

Diese Frage betrifft Reisebüros wie Kunden zugleich. In Reiseversicherungen werden Epidemien mitversichert oder von der Deckung ausgeschlossen. Desgleichen bei Betriebsversicherungen. Einige Versicherungsgesellschaften zeigen sich kulant und zahlen auch im Falle einer Pandemie. Andere stützen sich auf den Wortlaut der Bedingungen, welche eben nur den Fall der Epidemie regeln. Diese Frage hat auch den Ombudsman der Privatversicherung und Suva beschäftigt. Er hat daher Professor Walter Fellmann mit einem Gutachten zur Klärung der Frage, ob eine Pandemie eine Epidemie sei, beauftragt. Dass die Frage nicht einfach zu beantworten ist, zeigt seine Antwort. Das Gutachten umfasst 42 Seiten. Eine der Kernaussagen ist, dass Epidemie der Oberbegriff ist und Pandemie eine Unterart der Epidemie ist. Das heisst eine Pandemie ist eine Epidemie.

Und wenn somit im Falle einer Epidemie Versicherungsleistungen zu erbringen sind, dann auch bei einer Pandemie, wie beim Coronavirus.

Weiteres auf der Webseite des Ombudsman der Privatversicherung und Suva, <http://www.ombudsman-assurance.ch/typo3/index.php?id=160>

### 4. Reisewarnungen fallen dahin – alles ok?

Wichtige Tourismusländer lockern die Reisebeschränken oder schaffen sie ganz ab. So wird auch Deutschland die allgemeine Reisewarnung aufheben (und wohl durch länderspezifische ersetzen). Was haben diese Angaben für den Reiseveranstalter für eine Bedeutung?

Die erste Frage, die sich der Reiseveranstalter stellen muss, können die versprochenen Reiseleistungen wie vereinbart erbracht werden? Dabei sind minimale Änderungen nicht massgebend. So z.B. wenn im Reisebus aufgrund der Hygienevorschriften die Platzzuteilung geändert werden muss. Oder im Hotel in das Abendessen in Schichten serviert wird.

Die zweite Frage, die sich stellt: Gibt es im Destinationsland Vorschriften, welche die Reise unzumutbar macht. Wenn also Umstände vorliegen, mit welchen man wirklich nicht rechnen musste und die auch hierzulande nicht gelten. Da könnten zum Beispiel Ausgehverbote darunterfallen. Gleichfalls ist die Gesundheitslage zu prüfen. Diese Umstände wären immer in Hinblick auf die individuelle Reise zu prüfen. Doch Einschränkungen, die auch in der Schweiz gelten, hat der Reisende wohl hinzunehmen.

Was für den Reiseveranstalter nun wichtig ist, dass er immer in eigener Verantwortung über die Durchführung der Reise entscheidet. Er kann sich nicht einfach auf aufgehobene Reisewarnungen verlassen.

Der Kunde andererseits kann nicht verlangen, dass im Destinationsland weniger strenge Auflagen als in der Schweiz gelten (solange die vereinbarten Leistungen korrekt erbracht werden). Unannehmlichkeiten, die das normale Leben mit sich bringt, sind eben Lebensrisiko und mit dem Coronavirus haben diese weltweit zugenommen. Auch in den Ferien geht das normale Leben weiter.

Und einmal mehr, Annullierungen durch den Kunden, die mit dem Coronavirus begründet werden, sind nicht einfach kostenlos. Wenn der Veranstalter die Reise vertragsgemäss durchführen kann, sind Kundenannullierungen kostenpflichtig, massgebend sind die Annullierungsbedingungen des Veranstalters.

## 5. Lufthansa: Rückzahlung stornierter Flüge

In den nächsten Tagen sollte der Entscheid fallen, ob die Lufthansa vom deutschen Staat finanzielle Unterstützung erhält oder nicht. Einem Bericht des Bayrischen Rundfunks ist zu entnehmen, dass mit harten Bandagen gekämpft wird. Und die Rückzahlung stornierter Flüge werde bewusst verzögert. Ja, sogar als Druckmittel eingesetzt: «Lufthansa-Chef Carsten Spohr setzte die Ticketgelder sogar als Druckmittel ein bei der Rettung. Falls der Staat sich zu sehr einmischen wolle, werde der Lufthansa-Vorstand eher eine Insolvenz akzeptieren, bei der die Tickets dann nicht mehr zu ersetzen wären.» Es geht um rund 1,8 Milliarden Euros, welche der Lufthansa Konzern für stornierte Flüge zurückbezahlen müsste. Und Lufthansa-Service-Mitarbeiter raten Kunden, die Lufthansa einzuklagen. Dies ist nun geschehen. Das Verbraucherportal Flightright wird nach eigenen Angaben im Namen von 20'000 Passagieren Lufthansa auf 20 Millionen Euro einklagen. Das Frankfurter Amtsgericht, welches zuständig ist, befürchtet eine Klagewelle und eine Überlastung der Justiz.

«Lufthansa blockiert Erstattung stornierter Flugtickets», 22.5.2020, <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/lufthansa-blockiert-erstattung-stornierter-flugtickets.RzjHf9X>

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund!

Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2020

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
info[at]reisebuerorecht.ch  
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch) oder nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.